

(Staatsminister v. Schdewitz.)

(A) am 31. März 1910 18,94 Prozent der gesamten eintragsfähigen Reichsschuld, in Preußen am 31. März 1909 27,6 Prozent der eintragsfähigen Staatsschuld. Spätere Daten stehen mir im Augenblick nicht zur Verfügung; aus Zeitungsnachrichten ist mir aber bekannt, daß die Benutzung des Reichsschuldbuchs und des preußischen Staatsschuldbuchs seitdem noch beträchtlich zugenommen hat. Für den Markt der Staatsanleihen ist diese aufsteigende Entwicklung des Staatsschuldbuchwesens von hohem Nutzen; denn in je größerem Umfange die Reichs- und Staatsanleihen in den Schuldbüchern festliegen, desto mehr wird der Markt von immer wiederholtem Angebot desselben Materials entlastet, desto stetiger wird der Kurs der Staatspapiere, und desto aufnahmefähiger wird der Markt für neue Staatsanleihen.

Der Gesetzentwurf, der Ihnen jetzt vorliegt, schließt sich eng an die Gesetzesnovellen an, die während des Vorjahres im Reiche und in Preußen erlassen worden sind. Sein Ziel ist, das Staatsschuldbuch volkstümlicher zu machen und seine Benutzung allen Kreisen, vornehmlich den kleinen Sparern, zu erleichtern. Zu diesem Zwecke beseitigt der Entwurf einige Umständlichkeiten und Schwerfälligkeiten, die dem jetzigen Verfahren ungeachtet der Gesetzesnovelle vom 11. Juni 1906 immer noch anhaften und die bei der Benutzung des Staatsschuldbuchs immerhin störend wirken. Darüber hinaus gewährt er aber dem Publikum namhafte Erleichterungen. Ich will hier nur die wichtigste dieser Neuerungen hervorheben.

(B) Bisher konnte nur derjenige eine Eintragung in das Schuldbuch erwerben, der sich im Besitze einer Staatsschuldverschreibung befand und die Papiere zur Umwandlung in eine Buchschuld vorzeigte und einreichte. Wer kein Papier besaß, war gezwungen, sich erst noch ein solches zu erwerben, wobei er natürlich Ankaufsspesen aufzuwenden hatte. In Zukunft kann jedermann gegen Barzahlung des Kurswertes kostenlos eine Buchschuld erwerben, selbstverständlich vorausgesetzt, daß überhaupt noch Kredite offen sind und daß der Staat von diesen Krediten Gebrauch machen will. Auf diese Weise wird dem kleinen Mann wie dem Großkapitalisten, den Sparkassen sowohl wie den Genossenschaften und Stiftungen und überhaupt jedem Interessenten die Möglichkeit geboten, ebenso billig wie absolut sicher ihre Kapitalien im sächsischen Staatsschuldbuch anzulegen. Zurzeit können nur Forderungen über 3prozentige Sächsische Rente in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, da andere unverlosbare Staatspapiere zurzeit in Sachsen nicht vorhanden sind. Zunächst wird

es auch dabei verbleiben. Da indes die im Vorjahre (C) von Ihnen bewilligte Anleihe voraussichtlich zu einem höheren Zinsfuß als dem 3prozentigen aufgelegt werden wird, so ist die Zeit nicht mehr fern, in der das Staatsschuldbuch außer für die 3prozentige Rentenschuld noch für eine höher verzinsliche Staatsschuld offenstehen wird.

Von der Zulassung von Bareinzahlungen zum unmittelbaren Erwerb von Buchschulden ohne Vermittlung eines Staatspapiers und von den sonstigen Erleichterungen, die das Gesetz mit sich bringt, ist nach den Erfahrungen im Reiche und in Preußen ein neuer Aufschwung in der Benutzung des Staatsschuldbuchwesens zu erwarten. Auf Anregung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist daher geprüft worden, ob sich nicht zur Bewältigung des Arbeitszuwachses eine Änderung in der jetzigen Organisation der Staatsschuldbuchverwaltung, die an sich durchaus keine Mängel aufweist, nötig macht. Die Staatsregierung ist mit dem Landtagsauschuß darüber einig, daß diese Frage zu bejahen ist. Auch über die Art der vorzunehmenden Änderung ist volles Einverständnis mit dem Landtagsauschuß erzielt worden. Das Staatsschuldbuch soll zwar nach wie vor bei dem Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden durch die Buchhalterei der Staatsschuldenkasse geführt werden, das Dezernat aber, also die Beschlußfassung über die laufenden Geschäfte im Staatsschuldbuchwesen, soll dem Vorsitzenden des Landtagsauschusses abgenommen und einem Königl. Kommissar übertragen werden. Es bietet sich hierbei Gelegenheit, an eine Einrichtung anzuknüpfen, die schon in dem Gesetze über die Staatsschuldenkasse vom 29. September 1834 vorgesehen ist und die für den vorliegenden Zweck ausgestaltet werden kann. Der Königl. Kommissar tritt in seinem Wirkungskreise, d. h. im Dezernat für das Staatsschuldbuchwesen, an die Stelle des jeweiligen Vorsitzenden des Landtagsauschusses und übernimmt damit die Verantwortung, die diesem bei der Leitung der Staatsschuldbuchgeschäfte oblag. Daneben soll aber dem Landtagsauschuß die bisherige Verantwortung bleiben für die gehörige Aufbewahrung und ordnungsmäßige Instandhaltung des Staatsschuldbuchs und dafür, daß das Staatsschuldbuch nicht etwa zu einer unstatthafter und ordnungswidrigen Vermehrung der Staatsschuld über die offenstehenden Anleihenkredite hinausführt. Außerhalb des Staatsschuldbuchwesens bleibt der Wirkungskreis des Landtagsauschusses in vollem Umfange aufrechterhalten. Die Regierung und der Landtagsauschuß glauben